

Schulungsunterlagen zum Lehrgang
„Arbeit mit Herdenschutzhunden bei Weidetieren“
des Verbands Herdenschutz e.V.



II. Tierschutzrechtliche Aspekte bei der Haltung von Herdenschutzhunden

Folgende tierschutzrechtliche Vorgaben sind für Halter von Herdenschutzhunden relevant:

- Allgemein

Tierschutzgesetz (TierSchG)

- Spezifisch

Tierschutz-Hunde-Verordnung (TierSchHuV)

Tierschutz-Nutztier-Verordnung (TierSchNutztV)

Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)

- Sonstiges:

Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

„Haltung und Einsatz von arbeitenden Herdenschutzhunden“

Merkblatt 186 der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT)

https://tierschutz-tvt.de/fileadmin/user_upload/TVT

Merkblatt 186_Herdenschutzhunde_Stand_14.8.2020.pdf

Wichtig: Unmittelbar rechtsverbindlich sind ausschließlich die aktuellen und in Kraft getretenen gesetzlichen Regelungen, also nur Gesetze und Verordnungen!

a) Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung

§3 Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen

(2) Haltungseinrichtungen müssen

1. nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.



Der „Stand der Technik“ wird durch Fachbeiträge dargestellt, z.B. durch die Broschüre des AID „Sichere Weidezäune“.

Weiterhin:

§3 Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen

(2) Haltungseinrichtungen müssen

3. (...) so ausgestattet sein, dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird und die Tiere, soweit möglich, vor Beutegreifern geschützt werden, ...

Da Übergriffe von Wölfen häufig auf ungeschützte Herden vorkommen könnten diese aufgrund der o.g. Vorschrift für Nutztierhalter Konsequenzen haben, z.B. mögliche Sanktionen nach CC-Recht und den OWI- und Straftat-Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (§ 17 und 18).

b) Tierschutz-Hunde-Verordnung

Die Tierschutz-Hunde-Verordnung in der Fassung vom 02.05.2001 ist seit 01.01.2022 in der geänderten Fassung in Kraft getreten.

§ 2 Allgemeine Anforderungen an das Halten

(1) 1. Einem Hund ist ausreichend Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers oder einer Anbindehaltung sowie

2. ausreichend Umgang mit der Person, die den Hund hält, betreut oder zu betreuen hat (Betreuungsperson), zu gewähren. Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen.

Zu Nr. 1: Auslauf im Freien dürfte beim Einsatz von Herdenschutzhunden kein Problem darstellen, ist aber auch im Winter zu beachten. Zu Nr. 2: Im Allgemeinen wird diese Vorschrift so ausgelegt, dass ein Herdenschutzhund mind. 1 Stunde pro Tag betreut werden muss. Ziel ist ein gut sozialisierter Hund ohne Scheu vor dem Halter. Auch an einen Transport mit dem Auto oder im Anhänger sollten die Hunde gewöhnt sein.

(1) 3. Einem Hund ist regelmäßiger Kontakt zu Artgenossen zu ermöglichen, es sei denn, dies ist im Einzelfall aus gesundheitlichen Gründen oder aus Gründen der Unverträglichkeit zum Schutz des Hundes oder seiner Artgenossen nicht möglich.

Herdenschutzhunde müssen stets mindestens in Zweierteams eingesetzt werden, da sonst von einer Überforderung der Hunde (ständige Schutzbereitschaft) ausgegangen werden muss. Der ausreichende Kontakt zu einem anderen Hund ist insofern erfüllt.



§2 Allgemeine Anforderungen an das Halten

(2) Wer mehrere Hunde auf demselben Grundstück hält, hat sie grundsätzlich in der Gruppe zu halten, sofern andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

Die Gruppenhaltung ist so zu gestalten, dass für jeden Hund der Gruppe ein Liegeplatz zur Verfügung steht, eine individuelle Fütterung sowie eine individuelle gesundheitliche Versorgung möglich sind und keine unkontrollierte Vermehrung stattfinden kann.

Von der Gruppenhaltung kann abgesehen werden, wenn dies wegen der Art der Verwendung, des Verhaltens oder des Gesundheitszustands des Hundes erforderlich ist.

(gilt ab dem 01.01.2023)

§2 Allgemeine Anforderungen an das Halten

(3) Einem einzeln gehaltenen Hund ist täglich mehrmals die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit Betreuungspersonen zu gewähren um das Gemeinschaftsbedürfnis des Hundes zu befriedigen.

Dies trifft zu für aus besonderen Gründen (z.B. Krankheit, Läufigkeit) einzeln gehaltene Herdenschutzhunde.

Neu zu § 2 Absatz 1 ist die Nr. 5:

5. Es ist verboten, bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Hunden Stachelhalsbänder oder andere für die Hunde schmerzhaft Mittel zu verwenden.

Das Verbot beschränkt sich nicht nur auf Stachelhalsbänder, sondern auf jedes aktiv eingesetzte Mittel, das dem Hund Schmerzen verursacht, z.B. auch Stockschläge.

Stachelhalsbänder mit den Stacheln nach außen, die den Hund vor dem Angriff eines Wolfs schützen sollen, sind hier grundsätzlich nicht gemeint. Dennoch sind diese mit Vorsicht zu verwenden (auch je nach Ausführung), weil die Hunde sich selbst (lange Ohren) oder sich gegenseitig damit verletzen können.

Auch die Vorschrift zur Zucht von Hunden wurde neu gefasst:

§ 3 Anforderungen an das Halten beim Züchten – gilt ab dem 01.01.2023

(1) mindestens drei Tage vor der zu erwartenden Geburt bis zum Absetzen der Welpen
→Wurfkiste

1. Größe (Seitenlage ausgestreckt liegen)
2. Gesundheit und die Lufttemperatur
3. Abstandshalter an Innenseite

(2) Rückzugsmöglichkeit für Hündin vor den Welpen

(3) Lufttemperatur im Liegebereich (1.-2. Lebenswoche > 18°C)

(4) Bis zur 20. Lebenswoche mind. 4 Stunden/Tag Umgang mit Betreuungsperson; ab 5. LW Auslauf im Freien (kein Kontakt zu stromführenden Vorrichtungen)



Weiterhin:

(6) Wer gewerbsmäßig mit Hunden züchtet, muss sicherstellen, dass für jeweils bis zu fünf Zuchthunde und ihre Welpen eine Betreuungsperson zur Verfügung steht, die die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen hat. Die Betreuungsperson darf maximal bis zu drei Hündinnen mit Welpen gleichzeitig betreuen.

Die Gewerbsmäßigkeit gilt ab drei Zuchthündinnen oder drei Würfen in einem Jahr. Die gewerbsmäßige Zucht ist gemäß § 11 Nr. 8a Tierschutzgesetz erlaubnispflichtig. Notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten des Züchters prüft die zuständige Genehmigungsbehörde i.d.R. in einem Fachgespräch, in dem der Züchter seine Kenntnisse darlegen muss.

Zu den Anforderungen an die Haltung von Herdenschutzhunden im Freien sind folgende Vorschriften der Tierschutz-Hunde-Verordnung zu beachten:

§ 4 Anforderungen an das Halten im Freien

(1) Wer einen Hund im Freien hält, hat dafür zu sorgen, dass dem Hund

- 1. eine Schutzhütte, die den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, und*
- 2. außerhalb der Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger und wärmegeprägter Liegeplatz, der weich oder elastisch verformbar und der so beschaffen ist, dass der Hund in Seitenlage ausgestreckt liegen kann, zur Verfügung stehen.*

Während der Tätigkeiten, für die ein Hund ausgebildet wurde oder wird, hat die Betreuungsperson dafür zu sorgen, dass dem Hund während der Ruhezeiten ein witterungsgeschützter und wärmegeprägter Liegeplatz zur Verfügung steht.

Diese Vorschrift wurde in der neuen Fassung zugunsten arbeitender Herdenschutzhunde angepasst:

Aufnahme eines Absatzes für Herdenschutzhunde:

Herdenschutzhunde dürfen während ihrer Tätigkeit oder ihrer Ausbildung zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Beutegreifern im Freien gehalten werden, wenn

- 1. ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen zur Verfügung steht,*

.....

Dies gilt jedoch nur für Herdenschutzhunde die an der Herde arbeiten. Wichtig: Witterungsschutz ist mehr als nur Windschutz! – Oft wird von Haltern ein Viehanhänger mit entsprechender Liegeauflage auf die Weide gestellt.

Haltung in Räumen:

§ 5 Anforderungen an das Halten in Räumen oder Raumeinheiten

(1) Ein Hund darf nur in Räumen oder Raumeinheiten gehalten werden, bei denen der Einfall von natürlichem Tageslicht sichergestellt ist. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss bei der Haltung in Räumen oder Raumeinheiten, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, grundsätzlich mindestens ein Achtel der



Bodenfläche betragen.

Satz 2 gilt nicht, wenn dem Hund ständig ein Auslauf ins Freie zur Verfügung steht.

Das Achtel der Bodenfläche bezieht sich auf die Fläche, auf der die Herdenschutzhunde sich aufhalten. Hinweis: Die Anforderungen an die Haltungsverrichtungen und an die Lichtverhältnisse sind gemäß der TierSchNutztV z.B. für Schafe geringer ausformuliert als für Herdenschutzhunde. Grundsätzlich ist aber stets die detailliertere Vorschrift anzuwenden, hier also die TierSchHuV. Bezüglich der Lichtverhältnisse wird daher ein ständig zur Verfügung stehender Auslauf für die Hunde empfohlen.

Weiterhin gilt:

§ 5 Anforderungen an das Halten in Räumen und Raumeinheiten

(2) Mindestbodenfläche; freier Blick aus dem Gebäude, keine stromführenden Vorrichtungen

(3) Ein Hund darf in nicht beheizbaren Räumen oder Raumeinheiten nur gehalten werden, wenn

- 1. diese mit einer Schutzhütte nach § 4 Abs. 2 oder einem trockenen Liegeplatz, der weich oder elastisch verformbar ist und der einen ausreichenden Schutz vor Luftzug und Kälte bietet, ausgestattet sind, und*
- 2. außerhalb der Schutzhütte nach Nummer 1 ein wärmegeämmter Liegebereich zur Verfügung steht.*

Für die Zwingerhaltung enthält die Tierschutz-Hunde-Verordnung folgende Vorschriften:

§ 6 Anforderungen an die Zwingerhaltung

(2) In einem Zwinger muss

- 1. dem Hund entsprechend seiner Widerristhöhe folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, wobei die Länge jeder Seite mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen muss und keine Seite kürzer als zwei Meter sein darf;*
- 2. für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen zusätzlich die Hälfte der für einen Hund nach Nummer 1 vorgeschriebenen Bodenfläche zur Verfügung stehen,*
- 3. für jede Hündin mit Welpen das Doppelte der benutzbaren Bodenfläche nach Nummer 1 zur Verfügung stehen. (Gilt erst ab 01.01.2024)*

Pro Herdenschutzhund gilt also:

Widerristhöhe über 65 cm - Bodenfläche mindestens 10 qm

Beispiel: 3 Maremmanos in einem Zwinger: 10 qm + 5 qm + 5 qm = 20 qm.

Eine Hündin mit Wurf benötigt derzeit mindestens 15 qm, ab 01.01.2024 20 qm!

Weiterhin:

§ 6 Anforderungen an die Zwingerhaltung

(4) Die Einfriedung des Zwingers muss aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht überwinden und sich nicht daran verletzen



kann. Der Boden muss trittsicher und so beschaffen sein, dass er keine Verletzungen oder Schmerzen verursacht und leicht sauber und trocken zu halten ist. Trennvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Hunde nicht gegenseitig beißen können. Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. Befindet sich der Zwinger in einem Gebäude, muss für den Hund der freie Blick aus dem Gebäude heraus gewährleistet sein.

(5) Sichtkontakt einzeln gehaltener Hunde.

(6) In einem Zwinger dürfen bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann, keine Strom führenden Vorrichtungen, mit denen der Hund in Berührung kommen kann, oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, vorhanden sein.

Diese Vorschrift wird leicht missverstanden. Ist eine mit einem Elektrozaun umfriedete Koppel einem Zwinger gleichzusetzen? – Nein!

Siehe hierzu noch einmal § 4 Tierschutz-Hunde-Verordnung zur Haltung im Freien:

Herdenschutzhunde dürfen ...

2. zeitweilig oder fest umzäunte Flächen, die mit Strom führenden Vorrichtungen zur Abwehr von Beutegreifern versehen sind, wenn diese so gestaltet sind, dass ein Herdenschutzhund (...)“ einen Mindestabstand (4 – 6 m) zu diesen Vorrichtungen halten kann.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hatte hierzu bereits in einer Stellungnahme vom 12.07.2017 klargestellt:

Zum Verbot stromführender Vorrichtungen im Zwinger: Das Verbot des § 6 Absatz 4 der Tierschutz-Hundeverordnung, wonach in Reichweite des Hundes keine Strom führenden Vorrichtungen vorhanden sein dürfen, bezieht sich aus hiesiger Sicht auf Hundezwinger im eigentlichen Sinne. Bei Weiden, in denen Hunde gemeinsam mit Weidetieren gehalten werden, handelt es sich jedoch nicht um Hundezwinger;

Wichtig aber hierzu für die Welpenaufzucht:

§ 3 Anforderungen an das Halten bei gewerbsmäßigen und privaten Züchtern

(4) Welpen dürfen beim Auslauf im Freien keinen Kontakt zu stromführenden Vorrichtungen haben.

Der Auslauf darf also nicht wie ein Zwinger begrenzt sein, sondern muss so weitläufig sein, dass auch die Welpen vom Zaun einen ausreichenden Abstand einhalten können.

Neu ist auch, dass die Tierschutz-Hunde-VO die Anbindehaltung ab dem 01.01.2023 verboten wird (§ 7 TierSchHuV). Als einzige Ausnahme bleibt:

.. bei Begleitung einer Betreuungsperson während der Tätigkeiten, für die der Hund ausgebildet wurde oder wird, zulässig, wenn der Hund an einer mindestens drei Meter langen Anbindung angebunden wird und (... Forderungen an die Anbindung)

Wichtig: Hier ist die Anbindehaltung gemeint, nicht das vorübergehende Anbinden eines Hundes, weil bestimmte Abläufe dies erfordern (z.B. Fütterung).



Zusammenfassend lässt sich daher feststellen, dass aus tierschutzrechtlicher Sicht folgende Haltungsformen abzulehnen sind:

- Stallhaltung; ein Auslauf ins Freie muss gewährleistet sein!

- generell sehr restriktive Haltungsformen wie Einzel- oder Zwingerhaltung mit zu wenig Kontakt zu Menschen und Artgenossen, oder längeres Anbinden ohne Betreuungsperson,

- dauerhafte oder auch vorübergehende Unterbringung, die nicht der TierSchHuV entspricht: z.B. tagsüber Wegsperrern oder lange „Zwangsruhephasen“ im Viehanhänger.

Ebenfalls abzulehnen sind Zwangsmethoden bei der Ausbildung (siehe oben: § 2 Abs. 1 Nr. 5 TierSchHuV).

Anforderungen der TierSchHuV an Fütterung und Pflege finden sich im § 8:

(1) Die Betreuungsperson hat dafür zu sorgen, dass dem Hund in seinem gewöhnlichen Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht. Sie hat den Hund mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.

(2) Die Betreuungsperson hat

1. den Hund unter Berücksichtigung des der Rasse entsprechenden Bedarfs regelmäßig zu pflegen und für seine Gesundheit Sorge zu tragen;

2. die Unterbringung mindestens einmal zu überprüfen und Mängel unverzüglich abzustellen;

3. für ausreichende Frischluft und angemessene Lufttemperaturen zu sorgen, wenn ein Hund ohne Aufsicht verbleibt;

4. den Aufenthaltsbereich des Hundes sauber und ungezieferfrei zu halten; Kot ist täglich zu entfernen.

Die regelmäßige Pflege betrifft z.B. die Wurmprophylaxe, Impfungen oder die Behandlung von Verletzungen. Auf Frischluft ist besonders in Anhängern oder Wintergärten zu achten, wo die Temperatur leicht ansteigen kann. Futterautomaten, wie sie z.B. in der Schweiz für Herdenschutz Hunde eingesetzt werden, sind in Deutschland nicht unbedingt notwendig, da die Hunde und auch die Nutztiere mindestens täglich versorgt werden müssen.

c) Tierschutzgesetz

§ 1 (...) Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Dieser Grundsatz des Tierschutzes gilt auch für Halter bzw. Züchter von Herdenschutzhunden. Fragen in diesem Zusammenhang können beispielsweise sein: Was geschieht z.B. mit „überzähligen“ Welpen, mit „unbrauchbaren“ Herdenschutzhunden, mit alten oder kranken Tieren?

Wichtig: Für eine Euthanasie der Tiere muss ein vernünftiger Grund vorliegen. Im Gegensatz zu Nutztieren ist die Tötung zur Gewinnung von Lebensmitteln nicht möglich.



§ 3 Tötung

- Ein Wirbeltier darf nur unter wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung) in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit getötet werden...
- Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

§ 5 Betäubung

Die Betäubung warmblütiger Wirbeltiere...ist von einem Tierarzt vorzunehmen..

Die Entscheidung, ob eine Euthanasie gerechtfertigt ist, muss immer von einem Tierarzt getroffen und auch von diesem durchgeführt werden.

Weiterhin:

§ 5 Eingriffe an Tieren

(1) Verboten ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres. Das Verbot gilt nicht, wenn

1. der Eingriff im Einzelfall

a) nach tierärztlicher Indikation geboten ist (...)

Wichtig ist ebenfalls die tierschutzrechtliche Erlaubnis für eine gewerbsmäßige Zucht:

§ 11 Tierschutzrechtliche Erlaubnis

(1) Nr. 8 Wer gewerbsmäßig

a) Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild züchten oder halten

b) mit Wirbeltieren handeln

f) für Dritte Hunde ausbildet oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(5) Mit der Ausübung der Tätigkeit darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden.

Eine Gewerbsmäßigkeit ist dann gegeben, wenn diese selbstständig, planmäßig und fortgesetzt mit der Absicht der Gewinnerzielung erfolgt (AVV 12.2.1.5). Dazu ist ein Sachkundenachweis des Züchters erforderlich, s.o. (AVV 12.1).

d) Das Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

Aus dem § 2a dieses Gesetzes folgt, dass das keine Teile oder ganze Tierkörper verstorbener oder getöteter Tiere ohne Fleischuntersuchung als Hundefutter verwendet werden dürfen.

e) Sicherheitsrecht



In Bayern regelt dies u.a. das Landesstraf- und Verordnungsgesetz, LStVG. Diese Vorschrift schränkt z.B. das freie Umherlaufen von Hunden ein. Auf Grundlage des LStVG können Behörden auch Einzelfallanordnungen treffen, um Gefahren durch Hunde abzuwehren.

Ferner gilt in Bayern die Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit, die so genannte Kampfhunde-Verordnung. In dieser ist unter der Kategorie 2 der Mastín Español aufgeführt. In der Vollzugsbekanntmachung zum LStVG vom Juni 2021 ist dazu ausgeführt:

Als gesteigert aggressiv und gefährlich sind Hunde anzusehen, die permanent jede sich bietende Gelegenheit wahrnehmen, um zu raufen und/oder zu wildern und/oder nahezu bei jeder Belastungs-, Stress- oder Reizsituation Menschen attackieren (z. B. auch anspringen) und dabei den Gehorsam verweigern. In der Regel steht dieses Verhalten im Zusammenhang mit geringem oder fehlendem Drohverhalten und einem zunehmenden Verlust der Beißhemmung.

In den Fällen des § 1 Abs. 3 dieser Verordnung hat die Gemeinde im Einzelfall zu prüfen, ob der Hund aufgrund seiner Ausbildung (z. B. für das Bewachungsgewerbe) eine gesteigerte, d. h. über die natürliche Veranlagung hinausgehende Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist. Auf Nr. 37a.2 wird hingewiesen. Brauchbare Jagdhunde sind in aller Regel keine Kampfhunde.

Was bedeutet dies für Halter von Herdenschutzhunden der Rasse Mastín Español?

Für diese Hunde ist ein Wesenstest durch einen Sachverständigen für das Hundewesen erforderlich, aus dem hervorgeht, dass der im Einzelfall geprüfte Hund eben nicht die gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit aufweist. Zum Wesenstest gehört die Prüfung des Verhaltens des Hundes gegenüber dem Halter, gegenüber fremden Menschen und gegenüber anderen Hunden. Bestätigt der Wesenstest, dass der Hund nicht gesteigert aggressiv und gefährlich ist, kann an der Gemeinde damit ein sogenanntes Negativzeugnis beantragt werden. Dies kann jedoch – je nach Empfehlungen des Sachverständigen - mit Auflagen verbunden werden.

In Bayern soll die Eignungsprüfung für Herdenschutzhunde (notwendig für die Beantragung der Förderung) gleichzeitig als Wesenstest anerkannt werden.

Für den gewerblichen Transport von Hunden ist die **Tierschutztransportverordnung** zu beachten:

Grundsätze für den Transport von Tieren:

- Für den gewerbsmäßigen Transport ist eine tierartspezifische Zulassung des Fahrzeuges erforderlich.
- Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden (Art. 3 VO (EU) 1/2005). Dabei werden beispielweise die angemessene Versorgung mit Futter und Wasser und der Platzbedarf aufgeführt.



- Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen sind insbesondere (s. Anhang I Kapitel I Transportfähigkeit VO (EU) 1/2005):
 - a) Die Tiere, die sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen können.
 - b) Tiere mit großen offenen Wunden oder schweren Organvorfällen.
 - c) trächtige Tiere in fortgeschrittenem Gestationsstadium (90 % oder mehr) oder um Tiere, die vor weniger als sieben Tagen niedergekommen sind
 - f) weniger als acht Wochen alte Hunde, es sei denn, sie werden von den Muttertieren begleitet.
- Angaben zum Transportmittel: Diese müssen verletzungsfrei und sicher sein, Leiden müssen während des Transporters z. B. durch ausreichend Frischluft und Schutz vor Wetterunbilden aber auch Vermeidung von Auseinandersetzungen vermieden werden, der Zugang und eine ausreichende Beleuchtung bei Kontrollen muss bei Bedarf gewährleistet sein. (s. Anhang I Kapitel II Transportmittel VO (EU) 1/2005)
- Angaben zum Umgang mit Tieren (s. Anhang I Kapitel III Transportfähigkeit VO (EU) 1/2005)
- Bei einem Transport in Behältnissen sind die Vorgaben der TierSchTrV Anlage 1 Punkt 4 zu beachten.

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Nach § 28 Abs. 1 sind Haustiere, die den Verkehr gefährden können, von der Straße fernzuhalten. Tiere sind dort zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet werden, die ausreichend auf sie einwirken können.

In den Verwaltungsvorschriften wird genauer ausgeführt, dass Hunde bei Straßen mit mäßigem Verkehr unter anderem mit Hörzeichen, bei Straßen mit starkem Verkehr an der Leine zu führen sind.

Fazit: Bereits die genannten rechtlichen Grundlagen stellen für Halter von Herdenschutzhunden durchaus hohe Anforderungen dar.

In der Bevölkerung Deutschlands besteht einerseits eine weit verbreitete Angst vor Hunden, insbesondere vor großen Hunden oder „Wolfshunden“, andererseits die verbreitete Auffassung, dass man sich überall frei bewegen darf und kann („die Natur gehört mir“). Die gewünschten Eigenschaften von Herdenschutzhunden wie Schutztrieb, territoriales Verhalten, seine Eigenständigkeit und seine Größe lassen ihn für Spaziergänger oft gefährlicher erscheinen als er ist. Daraus ergeben sich außerdem hohe Anforderungen der Halter auch gegenüber der Allgemeinheit. Ein verantwortungsbewusster Umgang mit Herdenschutzhunden ist daher besonders wichtig, da ihr sonst erfolgreicher Einsatz zum Schutz von Weidetieren gegen Wölfe leicht in Verruf geraten könnte.

(Dr. Sandra Schönreiter, StMUV; Stand: Okt. 2022)

